



Satzung

GCE

Gesellschaft zur Förderung der Conflict policy codices in Europa

Präambel	1
§ 1 NAME und SITZ.....	2
§ 2 ZWECK	2
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT	2
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	2
§ 5 ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE	3
§ 7 ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS.....	3
§ 8 VORSTAND.....	3
§ 9 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS.....	4
§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN	4
§ 12 AUFLÖSUNG	4

Präambel

Der Verein möchte den Bekanntheitsgrad und die Akzeptanz von außergerichtlichen Streitbeilegungsmethoden fördern, insbesondere von Mediations- und Schiedsverfahren als Ergänzung zu der staatlichen Gerichtsbarkeit.

Mit sog. „conflict policy codices“ (Selbstverpflichtungen, außergerichtliche Streitbeilegungsmethoden in geeigneten Fällen anzuwenden) soll ein Rahmen und eine Basis geschaffen werden für eine veränderte Streitkultur, die von der Eigenverantwortlichkeit der Parteien geprägt ist und die die Anrufung staatlicher Gerichte als ultima ratio ansieht.

GCE

§ 1 NAME und SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen „GCE Gesellschaft zur Förderung der conflict policy codices in Europa“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Informationsveranstaltungen (Gesprächsrunden, Arbeitskreise etc.) über Außergerichtliche Streitbeilegung
 - b. Lehrveranstaltungen über Außergerichtliche Streitbeilegung für Studierende an Universitäten und Fachhochschulen
 - c. Kooperationen mit europäischen Institutionen auf dem Gebiet der Außergerichtlichen Streitbeilegung zwecks gemeinsamer Bildungsveranstaltungen
 - d. die Entwicklung und Darstellung von codices für Unternehmen, Rechts- und Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie für Verbände und die öffentliche Verwaltung durch Informationsveranstaltungen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 59 f.). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder können alle Damen und Herren werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen wollen.
- (3) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins finanziell unterstützen wollen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Damen und Herren ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

§ 5 ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der dem Vorstand des Vereins schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten mitzuteilen ist,
 - c. durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine un-verzüglich einzuberufende (außerordentliche) Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Aufnahme- und des Jahresbeitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Förder- und Ehrenmitglieder haben in der Versammlung Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 7 ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.
- (3) Der Verein kann einen Wissenschaftlichen Beirat haben. Er wird durch den Vorstand ernannt.

§ 8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 gleichberechtigten Mitgliedern, nämlich
 - a. dem Präsidenten/ 1. Vorsitzender
 - b. dem Vizepräsidenten/ 2. Vorsitzender.
- (2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Präsident und Vizepräsident werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, wobei das Jahr der Wahl nicht mitgerechnet wird. Auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands können bei grober Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung abberufen werden.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist zu Beweis Zwecken ein vom Vorstand zu unterzeichnendes Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins soll innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres stattfinden. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern vom Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung per E-Mail, Fax oder Post zu übermitteln. Das Einladungsschreiben - per E-Mail, Fax oder Post - gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (E-mail-) Adresse oder Faxnummer gerichtet ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstands
 - b. Änderung der Satzung
 - c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Beiträgen
 - d. Beschlussfassung über Anträge
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Auflösung des Vereins.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied 1 Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes aktives Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung auszuhändigen.
- (5) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Satzung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet wird, und deren Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 AUFLÖSUNG

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Universität Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.